

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3095/85 DER KOMMISSION

vom 6. November 1985

über Lieferungen von Reis an Nichtregierungsorganisationen (NRO) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat am 6. Mai 1985 die Bereitstellung einer Nahrungsmittelhilfe für Nichtregierungsorganisationen (NRO) beschlossen und dieser Organisation 1 899 Tonnen Getreide zur Lieferung zugeteilt.

Die Durchführung dieser Lieferungen ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeak-

tionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽⁵⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren zur Regelung der entstehenden Kosten vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG

1. **Programm** : 1985
2. **Empfänger** : NRO (Euronaid, PO Box 77, NL-2340 DB Oegstgeest, Telex 30223)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Burkina Faso, Philippinen, Kenia, Senegal
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : geschliffener langkörniger Reis (nicht parboiled)
5. **Gesamtmenge** : 655 Tonnen (1 899 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 4 (A : 100 Tonnen ; B : 200 Tonnen ; C : 170 Tonnen ; D : 185 Tonnen)
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI, 1, I-Milano (Telex 334 032)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 - Bruchreis : höchstens 5 v. H.
 - kreibige Körner : höchstens 5 v. H.
 - Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.
 - gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.
 - fleckige Körner : höchstens 1 v. H.
 - gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.
 - bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Säcken (Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g)
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe):
 - A — 100 Tonnen :
„DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / BURKINA FASO / RIZ / CATHWELL / 50141 / OUAGADOUGOU VIA ABIDJAN / ACTION DE CRS / POUR DISTRIBUTION GRATUITE”
 - B — 200 Tonnen :
„GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / PHILIPPINES / RICE / CATHWELL / 50146 / LEGASPI / ACTION OF CRS / FOR FREE DISTRIBUTION”
 - C — 170 Tonnen :
„GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / KENYA / RICE / CATHWELL / 50144 / NAIROBI VIA MOMBASA / ACTION OF CRS / FOR FREE DISTRIBUTION”
 - D — 185 Tonnen :
„DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / SÉNÉGAL / RIZ / CATHWELL / 50148 / ACTION DE CRS / POUR DISTRIBUTION GRATUITE”
11. **Ladehafen** :

Jeder Hochseeschiffen zugängliche Hafen der Gemeinschaft, der während der unter Punkt 16 vorgesehenen Verladefrist eine Verbindung mit dem Bestimmungsland hat.

Dem Angebot muß eine Erklärung der Hafenbehörden beigefügt sein, in der das Bestehen der Verbindung während der genannten Frist bescheinigt wird.
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —

14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten : Ausschreibung**
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote : 18. November 1985 um 12.00 Uhr**
16. **Verladedfrist : 1. bis 31. Dezember 1985**
17. **Kautio : 12 ECU/Tonne**

Vermerke :

1. Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 2. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
 3. Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an :
M. H. Schutz BV, Postbus 1438, Blaak 16, NL-3000 BK Rotterdam.
 4. Teilmenge A ist in 20 Fuß-Containern „FCL/LCL shipper's count-load and stowage“ zu liefern.
-